

**EMPFEHLUNGSTARIF DER SEKTION ARZT FÜR ALLGEMEINMEDIZIN DER ÄRZTEKAMMER
FÜR WIEN FÜR LEISTUNGEN AUSSERHALB DER KASSENVERTRAGSÄRZTLICHEN
HONORARORDNUNG
(Stand September 2024)**

Zuletzt valorisiert September 2024

Der Arzt ist berechtigt, den Wert seiner Leistungen selbst zu bestimmen. Der nachfolgende Tarif ist als Empfehlungstarif-Richtwert für die Bewertung der ärztlichen Leistungen zu betrachten. Soweit in diesem Text personenbezogene Bezeichnungen nur in weiblicher oder männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

EMPFEHLUNGSTARIFE – GRUPPENEINTEILUNG

GRUPPE Ia Kleine Bestätigungen Kurze ärztliche Bescheinigungen Privatrezepte Pflegefreistellung Schulbestätigung für Krankheit, Turnbefreiung	EUR 8 Euro bis EUR 24
GRUPPE Ib Aufwendige Bestätigungen	EUR 25 bis EUR 40
GRUPPE II Atteste Ausführliche Befundberichte Ausfüllen von Kontrollblättern, Berichtformularen, etc.	EUR 69
GRUPPE III Eignungsuntersuchungen Gutachten Ärztliche Zeugnisse	mind. EUR 69
GRUPPE IV Diverses	
GRUPPE V Unentgeltliche Leistungen - ohne Honorarforderung	
GRUPPE VI Leistungen, zu denen jeder Arzt nach dem Ärztegesetz verpflichtet ist - ohne Honorarforderung	

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM EMPFEHLUNGSTARIF

der Sektion Ärzte für Allgemeinmedizin der Ärztekammer für Wien für Leistungen außerhalb der kassenvertraglichen Honorarordnung.

A) BEGRIFFBESTIMMUNG

betreffend den Begriffen:

Ärztliche Bestätigung
Bescheinigung
Attest
Eignungsuntersuchung
Befundbericht
Untersuchungsbericht
Zeugnis
Gutachten
Bericht

wird festgehalten, dass eine rechtliche Definition derselben nirgendwo existiert, jedoch können diese "Zeugnisse" grob gesprochen in zwei Gruppen eingeteilt werden:

1. In Bestätigungen, Atteste, Bescheinigungen, Befunde, Untersuchungsberichte und Berichte. Diese Fallgruppe zeichnet sich dadurch aus, dass hier eine Untersuchung bereits stattgefunden hat und honoriert wurde und im Nachhinein der Patient oder der Arbeitgeber eine schriftliche Festhaltung der sich aus der Untersuchung ergebenden Schlüsse verlangt.
2. Die zweite Gruppe umfasst Eignungsuntersuchungen, Gutachten und, wenn man so will, Zeugnisse (diese könnten auch der ersten Gruppe zugezählt werden). In diesen Fällen geht der Auftrag an den Arzt nicht nur dahin, eine Bestätigung über eine bereits erfolgte Untersuchung auszustellen, sondern eine Untersuchung speziell zu dem Zweck vorzunehmen, dass jener, der die Untersuchung verlangt, die Untersuchungsergebnisse erhält.

Zur Ausfertigung ist zu sagen, dass diese keinerlei Formerfordernisse, abgesehen von der Schriftlichkeit, die zwar kein absolutes Muss darstellt, aber im Sinne der Honorierfähigkeit und der Klarheit beachtet werden sollte, bedarf. Angegeben werden sollte jedoch der Patient samt entsprechender Daten, sowie die Ergebnisse.

Darüber hinaus sollte Unterschrift und Stempel des Arztes unten angefügt sein.

B) KOSTENTRÄGER

z.B. Dienstgeber, Firma, Versicherung, Rechtsanwalt, Schule, Patient

Die Frage, wer nach dem Gesetz zur Zahlung verpflichtet ist, kann nicht endgültig, a priori, bei allen Fällen geklärt werden, da die rechtliche Lage ausgesprochen unklar ist. Festzuhalten ist, dass der Patient, wenn ihm vorher mitgeteilt wurde, dass eine Honorarforderung des Arztes entstehen wird, jedenfalls zur Zahlung verpflichtet werden kann. Dieses erscheint aus praktischen Gründen sinnvoll, da dieser einerseits für den Arzt greifbar ist, und andererseits es dem Arzt egal sein kann, mit wem der Patient die Zahlungen verrechnet. Dies aber natürlich nur in solchen Fällen, in denen nicht schon per Vertrag zwischen Sozialversicherungsträger und Arzt festgelegt ist, dass ein Honoraranspruch des Arztes nicht in Frage kommt.

Betreffend die Problematik ob Dienstgeber, Firmen bzw. Schulen auch zur Zahlung herangezogen werden können, sei gesagt, dass es einige gesetzliche Bestimmungen gibt, in denen der Dienstnehmer bzw. Schüler angehalten werden kann, zum Arzt zu gehen und sich von diesem eine Bestätigung über seinen Gesundheitszustand ausstellen zu lassen. In diesen Fällen kann die Meinung vertreten werden, dass die verlangende Stelle zur Zahlung herangezogen werden kann.

Dessen ungeachtet, und vor allem aufgrund der ungeklärten Rechtslage, empfiehlt es sich jedoch, direkt mit dem Patienten zu verrechnen und diesen aufzufordern, sich Rückersatz zu holen, da damit für den Arzt die Angelegenheit jedenfalls erledigt ist. Ähnliche Probleme ergeben sich bei privaten Versicherungen, da in deren Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgehalten wird, dass, wenn die Versicherung an den Arzt herantritt, diese zur Zahlung verpflichtet ist, wenn jedoch der Patient an den Arzt herantritt, dieser das Honorar zu begleichen hat.

Auch bei Rechtsanwälten sieht die Rechtslage anders aus, da hier üblicherweise der Rechtsanwalt die Kosten, die ihm im Auftrag des Mandanten entstehen, trägt und dann bei seiner eigenen Honorarnote berücksichtigt, sodass in diesen Fällen das Honorar auch direkt vom Rechtsanwalt verlangt werden könnte. Jedoch ist auch hier eine direkte Inanspruchnahme des Patienten nicht verboten.

GRUPPE Ia

EUR 8 bis EUR 24

Privatrezepte
Kleine Bestätigungen
Kurze ärztliche Bescheinigungen

zum Beispiel:

- Pflegefreistellung - Bestätigung
- Schulbestätigung für Krankheit, Turnbefreiung
- Befreiung von oder Tauglichkeit für Schulveranstaltungen - z.B. Schullandwoche, Schikurs etc.
- Sonderschule - Bestätigung
- Heimhilfe - Bestätigung
- Parasiten - Lausfreiheitsbestätigung
- Bestätigung für Hochschulen, dass der Patient im Erkrankungsfall eine Prüfung nicht ablegen kann
- Zusätzliche Krankmeldung auf speziellem Formular für nicht pragmatisierte Patienten¹
- Zusätzliche Bestätigung zur Krankmeldung für Berufsschüler
- Bestätigung, dass der Patient noch lebt (f. bestimmte Sozialleistungen erforderlich)
- Bestätigung für Krankenhausaufenthalte
- Bestätigungen für Pensionistenheime, dass Patienten nicht pflegebedürftig sind

GRUPPE Ib

EUR 25 bis EUR 40

aufwendigere Bestätigungen

- Bestätigung für das Finanzamt wegen einer Diät bei speziellen Erkrankungen
- Bestätigung für Landespensionistenverbände, dass der Patient geeignet ist, z. B. an einer bestimmten Gymnastik teilzunehmen
- Befreiungsbestätigung für Akkord- oder Schichtarbeit
- Gesundheitsbescheinigung des Hausarztes (z.B. als Bestätigung für Ferienaktion)
- Dringlichkeitsbestätigung für Telefonanschluss für Patienten mit schweren Erkrankungen
- Bestätigung für Storno von Reisen im Erkrankungsfall
- Ärztliche Bestätigung für Wohnungsamt, dass der Patient aus gesundheitlichen Gründen eine andere Wohnung benötigt

¹ Hiermit ist nicht das SVS-Formular „Krankmeldung bei Zusatzversicherung auf Krankengeld (§ 106 GSVG) sowie Unterstützungsleistung bei lang andauernder Krankheit (§ 104a GSVG)“ gemeint.

- Bestätigung für Kinder, dass sie geeignet sind den Kindergarten zu besuchen
- Wiederholungsuntersuchungen kleiner Sportpassuntersuchungen - Spielerausweisbestätigung, z.B. für Fußball, Handball, Eishockey, Leichtathletik, etc.

GRUPPE II

EUR 69

ATTESTE:

Ausführliche Befundberichte
Ausfüllen von Kontrollblättern, Berichtformularen etc.

zum Beispiel:

- Bestätigung über die Dauer der Krankheit für Rechtsanwalt, Versicherungen
- Krankengeschichte - Auszug für Rechtsanwalt, Versicherungen – Kurzform Formularausfüllung und Verlaufskontrolle bei Freizeitunfallversicherungen
- Anfangs- und Schlussbericht bei Zusatzversicherungen (Formular)
- Aufnahmebestätigung z.B. in die Militärakademie, Polizeischule etc.
- Aufenthaltsbewilligung - Bestätigung für Botschaften
- Gebrechen Atteste für Flugversicherung
- Kurfähigkeitszeugnis - ärztliches Gutachten wegen Verschiebung eines Heilverfahrens
- Lizenzantrag für Kraftfahrtsport in Österreich (Motocross Sport, Rallyesport)
- Ausfüllen von Anzeigeblättern und Verletzungserhebungsbögen bei Unfällen in Kindergärten nach erfolgter Untersuchung des Kindes
- Anträge auf Erholungsaufenthalte für Privatversicherte
- Attest zur Vorlage bei der PVA z.B. Verschlimmerungsantrag etc.
- Seuchenfreiheits- und Infektionsfreiheitsschein für Schüler oder Gastarbeiter
- Ärztliche Bestätigung für Arbeitsplatzwechsel bei bestimmten Leiden
- Erstuntersuchung kleiner Sportpassuntersuchungen – Spielerausweisbestätigungen, z.B. für Fußball, Handball, Eishockey, Leichtathletik, etc.

GRUPPE III

mind. EUR 69

Eignungsuntersuchungen Gutachten Ärztliche Zeugnisse

zum Beispiel:

- Gesundheitsbestätigung f. Auslandsaufenthalt inkl. physikalische Untersuchung
- Einstellungsuntersuchung für verschiedenste Berufssparten, z.B. Kindergärtner, Verkäufer, Banken etc.
- Eignungsuntersuchung für Trainerausbildung
- Bestätigung mit genauer Beschreibung des Gesundheitszustandes, z.B. bei Frühpension oder Berentung
- Keimfreiheitsattest, Bestätigung auf Keimträger (Salmonellen) für Gastgewerbepersonal
- Tropentauglichkeitsbestätigung

GRUPPE IV

Administratives:

- Ausfüllen des Gesundheitskontrollblattes des Österr. Komitees für internationalen Studentenaustausch - inkl. physikalische Untersuchung und Eintragung der Impfungen **EUR 69 bis EUR 94**
- Ausführliche Krankengeschichte – Abschrift für Rechtsanwälte, Versicherungen (Rechnung an Anfordernden) **EUR 180 bis EUR 199**
- Ausführliche Tauglichkeitsbestätigungen inklusive eingehender Untersuchung z.B. für Flugtauglichkeit - Tauchtauglichkeit etc. **EUR 81 bis EUR 106**
- Versicherung - Großer Untersuchungsbefund (ohne EKG!) **EUR 189**
- Arztauskunft über anamnestisch bekannte Daten **EUR 53**

Impfungen:

- Impfungen (Impfstoff wird vom Patienten beigelegt) **EUR 25**
- Nachtragen von nicht selbst verabreichten Impfungen in den elektronischen Impfpass (1 bis 2 Nachträge) **EUR 32**
- Nachtragen von nicht selbst verabreichten Impfungen in den elektronischen Impfpass (3 oder mehr Nachträge) **EUR 45**
- Nachtragung in den elektronischen Impfpass mit ausführlicher Beratung **EUR 57**
- Impfberatungen: Durchsicht der Impfungen und Ausstellung der Impfempfehlungen ohne nachfolgende Impfung* **EUR 27**

Atteste:

- Atteste zur Feststellung der Invalidität (Berufs- und Erwerbsunfähigkeit) **EUR 81**

- Zuschlag für Atteste, die einen Hausbesuch erfordern **EUR 63**
- Kilometergebühr (inkl. Zeitversäumnis)
 - pro Kilometer **EUR 2,2**
 - pro Doppelkilometer **EUR 4,4**

Gutachten:

Pauschalhonorierung von ärztlichen Gutachten:

- einfache Gutachten zu **EUR 397**
- umfangreichere Gutachten zu **EUR 1185**
- Soweit nicht eine Pauschalhonorierung zur Anwendung kommt, für jene Gutachten, deren Leistungsumfang durch den Zeitaufwand des Gutachters bestimmt wird, ein Stundentarif von **EUR 397**
- Für Zeitversäumnis für Aktenstudium oder Unterlagenstudium (Handakte, ärztliche Unterlagen, Röntgenbefund, wissenschaftliche Literatur o. dgl.) kann – soweit nicht entsprechende Einzelleistungen (z. B. Röntgenbefund) verrechnet worden sind – pro Stunde. **EUR 243**
- Neben der Honorierung von Gutachten können noch Einzelleistungen nach einem für die einzelnen Sonderfächer erstellten gutachterlichen Honorartarif in Rechnung gestellt werden.
- Patientenverfügung – je angefangener halber Stunde **EUR 162**
- Vertretungsbefugnis – Erwachsenenvertreter **EUR 69 bis EUR 162**
- Freiheitsbeschränkende Maßnahme (wenn keine eigene Untersuchung erforderlich ist) **EUR 63 bis EUR 94**

Testungen auf bestimmte Erkrankungen:

- Influenza **EUR 27**
- RSV **EUR 27**

GRUPPE V

Unentgeltliche Leistungen - ohne Honorarforderung z.B.:

- Bestätigung der Gehunfähigkeit bei Wahlen

GRUPPE VI

Leistungen, zu denen jeder Arzt dem Gesetz nach verpflichtet ist - ohne Honorarforderung

Verdachts-, Erkrankungs- und Todesfälle an Cholera, Gelbfieber, virusbedingtem hämorrhagischem Fieber, infektiöser Hepatitis (Hepatitis A, B, C, D, E, G), Hundebandwurm (*Echinococcus granulosus*) und Fuchsbandwurm (*Echinococcus multilocularis*), Infektionen mit dem Influenzavirus A/H5N1 oder einem anderen Vogelgrippevirus, Kinderlähmung, bakteriellen und viralen Lebensmittelvergiftungen, Lepra, Leptospiren-Erkrankungen, Masern, Milzbrand, Psittakose, Paratyphus, Pest, Pocken, Rickettsiose durch *R. prowazekii*, Rotz, übertragbarer Ruhr (Amöbenruhr), SARS (Schweres Akutes Respiratorisches Syndrom), transmissiblen spongiformen Enzephalopathien, Tularämie, Typhus (Abdominaltyphus), Puerperalfieber, Wutkrankheit (Lyssa) und Bissverletzungen durch wutkranke oder -verdächtige Tiere.

Erkrankungs- und Todesfälle an Bang`scher Krankheit, Diphtherie, virusbedingten Meningoenzephalitiden, invasiven bakteriellen Erkrankungen (Meningitiden und Sepsis), Keuchhusten, Legionärskrankheit, Malaria, Röteln, Scharlach, Rückfallfieber, Trachom, Trichinose, Tuberkulose, hervorgerufen durch *Mycobacterium bovis* und schwer verlaufenden *Clostridium difficile* assoziierten Erkrankungen.

- Schutzimpfungen gegen Tuberkulose, die nicht von einem behördlich bestellten Impfarzt vorgenommen werden
- Anzeige an die Personenstandsbehörde bei einer Geburt, die außerhalb einer Krankenanstalt erfolgt ist, sofern der Arzt bei der Geburt anwesend war
- Anzeigen nach §75b des Arzneimittelgesetzes bei:
 1. Arzneimittelzwischenfällen
 2. Arzneimittelmissbrauch
 3. bisher unbekannter Nebenwirkungen
 4. des vermehrten Auftretens bekannter Nebenwirkungen
 5. bisher unbekannter Gegenanzeigen
 6. bisher unbekannter Gewöhnung
 7. bisher unbekannter Unverträglichkeit oder Wechselwirkungen mit anderen Arzneimitteln, Lebensmitteln, Verzehrprodukten oder kosmetischen Mitteln oder
 8. Qualitätsmängeln, die aufgrund der beruflichen Tätigkeit bekanntgeworden sind, sind unverzüglich dem Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz zu melden, sowie alle Beobachtungen und Daten, die für die Arzneimittelsicherheit von Bedeutung sein können.